

Förderverein der Bugenhagschule Ev. Grundschule Pauluskirche e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bugenhagschule Ev. Grundschule Pauluskirche“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Bugenhagschule Ev. Grundschule Pauluskirche, um damit die pädagogische Arbeit zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr, Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person beantragen.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Zustimmung des Vorstands ist erforderlich.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende am 31.7. d. J. möglich. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - (a) wenn es bis Ende des 1. Quartals des Jahres mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 - (b) wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins in grober Weise zuwider gehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Bereits gezahlte oder fällige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er leitet den Verein nach den in §2 genannten Zwecken. Er besteht im Sinne von § 26 BGB aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der Kassenwart/in
- (2) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft. Davon abweichend ist der Kassenwart ermächtigt vom Vorstand beschlossene Bankgeschäfte sowie Buchungen von Mitgliedsbeiträgen allein durchzuführen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist durch konstruktives Misstrauensvotum der außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

- (7) Tritt ein Vorstandsmitglied von ihrem/seinem Amt zurück oder scheidet durch Tod aus, so ist dieses Amt durch die nächste Mitgliederversammlung nach zu besetzen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie hat grundsätzlich außerhalb der Ferien stattzufinden. Die Einladung ergeht rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vorher, schriftlich mit Bekanntgabe einer vorgeschlagenen Tagesordnung und Mitteilung aller vorliegenden Anträge von Mitgliedern per Post oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden außerdem statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird dem Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen, die Mitglied sind, entsenden eine/n Delegierte/n in die Mitgliederversammlung, die/der dort das Stimmrecht ausübt.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- (a) Die Wahl des Vorstandes
 - (b) Die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - (c) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung
 - (d) Den Beschluss der Beitragsordnung
 - (e) Den Beschluss von Satzungsänderungen

§11 Beschlussfassung

- (1) Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen und zur Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

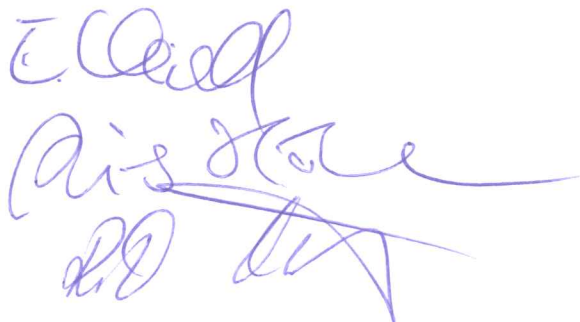
§12 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet. Waren in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht alle Niederschriften einzusehen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit aller auf der Mitgliedsversammlung anwesender Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung in der Bugenhagenschule Ev. Grundschule Pauluskirche. Vorzugsweise ist die "Evangelische Schulstiftung Hamburg e.V." zu wählen.

Hamburg, den 16. März 2015

Handwritten signature in blue ink, consisting of three lines of cursive script. The first line is the most legible and appears to read 'E. W. ...'. The second line is more fluid and less legible. The third line is a shorter, more stylized signature.